

Beschluss Nr. 784/2024
Schwyz, 22. Oktober 2024 / jh
Versandt am: 29. Oktober 2024

Postulat P 5/24: Massnahmenpaket für genügend Ferienzimmer sowie Betreuungsplätze in Wohngruppen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 24. April 2024 haben Kantonsrat Mathias Bachmann und 24 Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Gemäss § 14 der Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13. November 2007 (BehiVO, SRSZ 380.312) erstellt das Departement des Innern eine Bedarfsplanung für den Kanton. Der Kanton hat eine solche Bedarfsplanung für Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen erstellt. Der Bericht erkennt Handlungsbedarf in den Themen "Entlastungsangebote" sowie "selbstbestimmtes Wohnen/ambulante Dienstleistungen".

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fordern seit einiger Zeit beispielsweise Veränderungen in den Lebensbereichen Barrierefreiheit, Mobilität und Selbstbestimmung. So soll eine beeinträchtigte Person in Zukunft unter anderem wählen können, wie und mit wem sie wohnen möchte.

In der Interpellation I 26/23 sowie Interpellation 4/24 wird ebenfalls auf diesen Bedarf an Betreuungsplätzen für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung aufmerksam gemacht. Auch die vier innerkantonalen Behinderteninstitutionen sehen Bedarf für solche Angebote. Weiter zeigen Anfragen von betroffenen Eltern beim zuständigen Departement, dass der Wunsch nach Angeboten vorhanden ist.

Der Regierungsrat zeigt in der Interpellation I 26/23 sowie Interpellation 4/24 sodann Verständnis für die Sorgen und Wünsche der betroffenen Eltern. Das Thema selbstbestimmtes Wohnen ist in unserem Kanton jedoch wenig fortgeschritten. Ferner gibt es aktuell im Kanton Schwyz keine Ferienzimmer für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Deshalb soll der Regierungsrat in einem Bericht verschiedene Massnahmen aufzeigen, wie er die innerkantonalen Behindertenorganisationen schnellstmöglich unterstützen kann, damit diese für geistig beeinträchtigte Menschen genügend Betreuungsplätze in Wohngruppen (selbstbestimmtes Wohnen) sowie Ferienzimmer anbieten können.

Wir danken der Regierung für die positive Beantwortung des Postulats.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, SR 0.109) ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Ambulante Angebote, wie das selbstbestimmte Wohnen, sind im aktuellen Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) jedoch nicht vorgesehen. Im Zuge der laufenden Totalrevision des SEG wird zu prüfen sein, in welchem Umfang entsprechende ambulante Dienstleistungen angeboten werden können.

Der Kanton Schwyz hat mit vier innerkantonalen Behinderteninstitutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Das Departement des Innern (DI) pflegt mit diesen Institutionen einen engen Austausch und eine gute Zusammenarbeit. Der Bedarf an Entlastungsangeboten / Ferienzimmern im Kanton Schwyz ist dem Regierungsrat bekannt. Er hat Verständnis für die Sorgen und Anliegen der betroffenen Eltern und Angehörigen. Das DI geht die Deckung dieses Bedarfs gemeinsam mit den Behinderteninstitutionen aktiv an. Die Leistungsvereinbarungen des Kantons Schwyz mit den Behinderteninstitutionen werden fortlaufend einer Prüfung unterzogen.

2.2 Aktueller Stand Entlastungszimmer

Seit dem 1. Oktober 2024 bietet die BSZ Stiftung in Einsiedeln wieder ein Entlastungszimmer an, das von Montag bis Freitag zur Verfügung steht. Aufgrund der bestehenden personellen Möglichkeiten ist ein umfassenderes Angebot derzeit nicht realisierbar. Da das Angebot am Standort Einsiedeln neu ist, müssen zudem zuerst Erfahrungen gesammelt werden. Sofern das Zimmer frei ist, kann es nach Möglichkeit auch kurzfristig bezogen werden. Eine Nutzung über das Wochenende muss aktuell separat geprüft werden und ist je nach Situation im Ausnahmefall nicht ausgeschlossen. Das Entlastungszimmer soll aber sobald wie möglich auch über das Wochenende ordentlich verfügbar sein. Das Zimmer wurde baulich angepasst, so dass es vollumfänglich rollstuhlgängig ist. Anfangs September 2024 hat die BSZ Stiftung alle, welche in der Vergangenheit Ferien- oder Entlastungsgebote genutzt haben, persönlich angeschrieben und auf das Angebot aufmerksam gemacht. Zudem wurde eine Medienmitteilung veröffentlicht. Die BSZ beobachtet die Entwicklung laufend. Anfang 2025 werden die ersten drei Betriebsmonate evaluiert. In der neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarung mit der BSZ Stiftung für 2025 wird im «Leistungsbereich Entlastungsplätze» der Auftrag aufgenommen, dass an allen Wochentagen mindestens ein Platz anzubieten ist. Mittelfristig wird eine Erhöhung auf zwei Plätze angestrebt. Diese werden durch Kantonsbeiträge abgegolten.

2.3 Geplante künftige Entlastungszimmer

Im Jahr 2022 stimmte der Regierungsrat dem Kauf des Patres-Hauses in Nuolen zu, und die Liegenschaft wurde ins Finanzvermögen aufgenommen. Der Regierungsrat hat nun entschieden, dass die BSZ künftige Nutzerin sein soll. Nach entsprechenden Umbauarbeiten bietet sich für die BSZ damit eine optimale Gelegenheit, nebst einem Angebot mit etwa 14 Plätzen für Menschen mit herausforderndem Verhalten (HeVe) auch zwei fixe Entlastungsplätze für Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen aufzunehmen.

2.4 Totalrevision SEG

An der Sitzung vom 15. Februar 2023 hat der Kantonsrat das Gesetzgebungsprogramm 2023/24 (RRB Nr. 4/2023) genehmigt. Demnach soll das SEG inhaltlich an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der Totalrevision des SEG werden neben den Schwerpunktthemen «Alter», «Kinder und Jugendliche» und «Menschen mit Behinderung» auch betreuende und pflegende Angehörige in den Fokus gerückt. In diesem Zusammenhang wird die Entlastung und Unterstützung dieser Angehörigen geprüft und in die Revision einbezogen. Dabei werden auch die Versorgungsstrukturen sowie Lösungsansätze aus anderen Kantonen mitberücksichtigt.

Darüber hinaus wird im Zuge der Totalrevision ebenfalls das Thema des selbstbestimmten Wohnens sowie der Ausbau ambulanter Dienstleistungen behandelt.

2.5 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den Bedarf an Entlastungsangeboten und ambulanten Dienstleistungen wie selbstbestimmtem Wohnen erkannt. Der Vorsteher des Departements des Innern hat denn auch anlässlich der Fragestunde des Kantonsrates vom 24. April 2024 festgehalten, dass man noch in diesem Jahr eine Lösung herbeiführen wolle. Ein Entlastungsplatz ist seit dem 1. Oktober 2024 wieder im Angebot. Dieses Angebot wird bereits ab November ausgebaut. Zudem sollen im Zuge der künftigen Nutzung des Patres-Hauses in Nuolen fixe Entlastungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird eine umfassende Analyse der zukünftigen Entlastungs- und Unterstützungsangebote sowie der ambulanten Dienstleistungen durch das Departement des Innern im Rahmen der laufenden Totalrevision des SEG durchgeführt. Der Regierungsrat erachtet es als nicht zielführend, parallel dazu einen separaten Bericht zu erstellen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, das Postulat P 5/24 als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

